
15343/AB XXIV. GP

Eingelangt am 22.10.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Oktober 2013
GZ: BMF-310205/0243-I/4/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15859/J vom 22. August 2013 der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Soweit mit den vorliegenden Fragen der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen angesprochen wird muss hinsichtlich des konkret angesprochenen Sachverhaltes auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO hingewiesen werden, welche einer Beantwortung entgegensteht.

Zu 6.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 7.:

Die Voraussetzungen für eine Zuerkennung einer Forschungsprämie sind ausschließlich nach den dafür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen (§ 108c EStG 1988, Forschungsprämienverordnung, BGBl II Nr. 515/2012) zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.